

Mord ohne Motiv?

Am 20. September 2015 wurde der britische Wahlberliner Luke H. in Berlin-Neukölln erschossen. Der Täter Rolf Z. wurde daraufhin am 11. Juli 2016 zu einer Haftstrafe von 11 Jahren und sechs Monaten verurteilt. Eine Gruppe Studierender der Freien Universität hat den Prozess kritisch begleitet. Das Verfahren verdeutlicht vor allem eines: Die deutsche Justiz tut sich wie oft schwer, den rechten Hintergrund der Tat zu erkennen.

Von Lisa Steinke und Jan Peters¹

„Ach, Sie wollen also zum Schrotflintenmann“ werden die Studierenden am Amtsgericht vom diensthabenden Beamten begrüßt. Der Prozess gegen Rolf Z. findet im Hochsicherheitstrakt des Amtsgerichts am Tiergarten statt. Nach entsprechend minuziösen Kontrollen sitzen die Student*innen im Gerichtssaal dem Angeklagten gegenüber. Er hat – so wird das Gericht urteilen – am Morgen des 20. Septembers den Briten Luke H. auf offener Straße mit einer Schrotflinte erschossen. Der hagere dreiundsechzigjährige Rolf Z. trägt langes, graues Haar und Vollbart. Während der gesamten Verhandlung wird er zu den Vorwürfen beharrlich schweigen und das Geschehen hinter Hochsicherheitsglas sitzend scheinbar teilnahmslos verfolgen.

Nach insgesamt zwanzig Verhandlungstagen hat das Amtsgericht in einem vorrangig durch Indizien getragenen Verfahren die [Schuld des Angeklagten festgestellt](#). Der Prozess wurde neben den Studierenden von verschiedenen zivilgesellschaftlichen Initiativen² kritisch begleitet und gemeinsam in [Prozessbeobachtungsprotokollen](#) festgehalten. Die Protokolle zeigen deutlich, wie sich zunächst die Ermittlungsbehörden und später das Gericht weigern, einem rechten Hintergrund der Tat nachzugehen, beziehungsweise diesen anzuerkennen. Nach einem kurzen Abriss der Ereignisse werden wir im Folgenden die möglichen strukturellen Gründe für dieses Versagen aufzeigen.

Die Vorgeschichte des Falls

Luke H. begegnet Rolf Z. zum ersten Mal in der Tatnacht in der Bar Del Rex, einer von einem internationalen und trinkfreudigen Publikum besuchten Bar am Ende der Sonnenallee in Neukölln. Der britische Staatsbürger Luke H. wurde von einem flüchtigen Bekannten in die Bar mitgenommen und schätzte offenbar das internationale Flair der Bar. Rolf Z. hingegen war dort Stammkunde und beschwerte sich nach Zeugenaussagen wiederholt, [es werde nur noch Englisch und Spanisch gesprochen](#). Vor der Bar del Rex beherbergten dieselben Räumlichkeiten die Rockerkneipe „Starkstrom“. Bereits in dieser Bar war Rolf Z. Stammkunde und wollte sich offenbar trotz, oder gerade wegen seines rechten Weltbildes nicht durch das neue Publikum aus der Lokalität vertreiben lassen. Auch Ryan H., der Wirt der Bar del Rex, äußerte in einem [Interview](#) den Verdacht, dass Ausländerhass das Tatmotiv für den Mord gewesen sei.

Bereits eine Woche vor der Tat habe Rolf Z. laut [Aussage des Wirtes vor Gericht](#) zudem ein zwischen einem Gast und dem Wirt auf Englisch geführtes Gespräch mitgehört und war beim Wort „alcoholic“ irrtümlicherweise davon ausgegangen, er selbst sei damit gemeint. Infolge dieses vermeidlichen Irrtums wurde er handgreiflich und drohte dem englischsprachigen

¹ Lisa Steinke und Jan Peters studieren Politikwissenschaften am Otto-Suhr-Institut der Freien Universität Berlin. Dieser Beitrag ist im Rahmen des Hauptseminars „Rassismus und Recht“ im Sommersemester 2016 entstanden.

² Initiative zur Aufklärung des Mordes an Burak B. <http://burak.blogspot.de/>, Prozessbeobachtungsgruppe Rassismus und Justiz <https://rassismusundjustiz.noblogs.org/> und andere

Besucher und dessen Freund. Der Wirt setzte Rolf Z. daraufhin vor die Tür. Als dieser an einem anderen Abend ein klärendes Gespräch zwischen den Dreien vermittelte, habe Rolf Z. laut Aussage eines Zeugen gesagt, „[Wenn es ein Problem gegeben hätte, hätte ich dich erschossen](#)“. Eine Zeugin berichtet im weiteren Verlauf der Beweisaufnahme, der Täter hätte unmittelbar nach der Tat „[Wo ist der Andere?](#)“ gefragt. Dies legt zumindest die Vermutung nahe, dass Luke H. keinesfalls ein zufälliges Opfer war, sondern eher eine weitere Provokation für das rassistische Weltbild Rolf Z.s darstellte. Folgend wollen wir uns daher mit der Frage beschäftigen, warum dieses rassistische Weltbild im Prozess weder für das Strafgericht noch für die Staatsanwaltschaft faktisch einen Einfluss auf die abschließende Urteilsfindung hatte.

Die Behörden können kein rassistisches Motiv erkennen

[Kritische Beobachter*innen dieses Mordprozesses](#) tun sich einhellig schwer damit, nicht dem Eindruck zu verfallen, dass ein rassistisches Tatmotiv seitens des Strafgerichts wohlwissend übersehen, ja gar verschleiert, wurde. Es stellt sich folglich die Frage, welche Anhaltspunkte sich für diesen Verdacht im Prozessverlauf finden lassen. Grundsätzlich verbergen sich hinter diesem Verdacht zwei verschiedene Teilannahmen. Beide sind eng miteinander verknüpft und doch scheint es sinnvoll, zwischen ihnen zu unterscheiden. Am Unvermögen des Strafgerichts, das rassistische Tatmotiv in diesem Fall angemessen zu berücksichtigen, wird eine fatale Verkettung der beiden Umstände des Nicht-Wissens über und des Nicht- bzw. des proaktiven *De-Thematisierens* von Rassismus sichtbar.

Spätestens bei dem Fund von klar identifizierbaren NS- und Dritten Reich-Devotionalien wie einer Hitler-Büste und Bildern von weiteren damaligen NSDAP-Funktionären drängen sich kritische Fragen auf – allen voran jene, warum die reichlich plakative rechtsextreme Gesinnung des Rolf Z. bei der tödlichen Gewalttat an Luke H. strafrechtlich nicht als Motiv in Erwägung gezogen werden sollte. Gleichsam frappiert die nachlässig geführte Vernehmungsarbeit des Umfelds von Rolf Z. hinsichtlich seiner politischen Einstellungen. Im Hauptprozess revidieren, verdrehen oder verharmlosen geladene Zeugen zudem in Polizeivernehmungen getroffene [Aussagen](#) durchgängig – speziell dann, wenn es um die „Ausländerfeindlichkeit“ (sic!) oder die Haltung Rolf Zs. zum Dritten Reich geht. Neben dieser *De-Thematisierung* ließe sich an manchen Stellen der Ermittlungsarbeit der Kriminalbeamten schlicht mangelndes Wissen – z.B. über neonazistische Symbolik – unterstellen. Bei der Hausdurchsuchung des Tatverdächtigen Rolf Z. wurde laut Protokoll beispielsweise ein Plakat der offen rechtsradikalen Musikgruppe „[Landser](#)“ gefunden. Dieses bot den Beamten offenbar keinen Anlass für ernsthafte Investigationen. Anders als von den ermittelnden Behörden immer wieder betont, zeichnet die offensichtliche Begeisterung für diese Band ein anderes Bild als das eines rein historisch interessierten Devotionaliensammlers. Vielmehr zeigt sich hier durchaus ein Interesse an aktueller neonazistischer Propaganda. Insgesamt ergibt sich der Eindruck, dass nicht nur unsorgfältig, sondern möglicherweise schlicht auf systematische Weise *unsystematisch* ermittelt wurde. Dies wird nicht zuletzt auch an der Pressemitteilung der Staatsanwaltschaft zur Urteilsverkündung deutlich, in der fälschlicherweise behauptet wird, es habe vor der Tatnacht keinen Kontakt zwischen Opfer und Täter gegeben.

„Ausländerhass“, „Fremdenfeindlichkeit“? – Das Problem heißt Rassismus

Das Fehlen einer kritischen Auseinandersetzung mit den Ursachen und destruktiven Wirkungskräften des alltäglichen Rassismus der heutigen Zeit wird an weiteren Stellen des Prozessverlaufs erkennbar. Auch heutzutage sind der öffentliche Diskurs sowie das gesellschaftliche Leben immer noch tief von Rassismen durchdrungen, während dies von der breiten Mehrheit entweder nicht wahrgenommen, ignoriert oder gar gebilligt wird. Wie die Rassismus- und Integrations-Forscher*innen Vassilis Tsianos und Juliane Karakayali in Ihrer [Theorie der postmigrantischen Gesellschaft](#) feststellen, wirken rassistische Strukturen heutzutage weitaus fließender und impliziter – sowohl auf individueller als auch auf institutioneller Ebene.

Rassistische Strategien haben – wie unsere gesellschaftlichen Diskurse und Praktiken – einen Wandel durchlaufen und sind mit der Zeit subtiler und anpassungsfähiger geworden. Längst kann bei Rassismus nicht mehr „nur“ die Rede von explizit ausgeübter verbaler wie physischer Gewalt gegen People of Color sein. Nach Definition des britischen [Rassismusforschers Robert Miles](#) konstituiert sich Rassismus auf individueller Ebene durch subjektive Negativzuschreibungen auf Grundlage von als „fremd“ wahrgenommenen Merkmalen (z.B. auf Grundlage von Hautfarbe, Herkunft oder kulturellem Hintergrund/Religion), meist bezogen auf Minderheitsgruppen in der eigenen ethnischen Umgebung. Durch die Konstruktion von Bedrohungsszenarien (z.B. „Angst vor Übervölkerung“ oder „Islamisierung“, die auch große Teile der Medienlandschaft reproduzieren) sowie den kausalen Kurzschluss zwischen gesellschaftlichen Problemen wie Arbeitslosigkeit oder der eigenen ökonomischen Deprivation und makrosoziologischen Tendenzen wie Einwanderung und Globalisierung wird das eigene Subjekt überhöht und das „Fremde“ bewusst als „Problem“ oder „Gefahr“ abgewertet. Stigmatisierung, Gewalt, öffentliche Beleidigung und Demütigung bis hin zur systematischen Diskriminierung sind bis heute klar sichtbare Konsequenzen von Rassismus und rassistischen Diskursen, die noch immer zur alltäglichen Erfahrung von Betroffenen gehören.

Gefährliche Konstruktion von Feindbildern

Entgegen der Darstellung des Richters lassen sich anhand von Zeugenaussagen eine Vielzahl von Parallelen dieser Definition zur rassistischen Weltanschauung sowie zur eigenen sozioökonomisch deprivierten Lebenslage des Angeklagten Rolf Z. ziehen. Laut Aussage einer Zeugin, die am Tatort unmittelbar nach dem Mord auf Rolf Z. einzureden versuchte, erwiderte dieser ihr mit vorgehaltenem Gewehr *„Lass mich in Ruhe. Ich muss mich doch verteidigen! Das ist zu meinem Schutz“*. In Übereinstimmung mit einer Reihe von weiteren bereits angesprochenen Hinweisen – sei es in Form von sichergestellten NS-Devotionalien, Waffen und Munition, Militaria oder in Form von berichteten Äußerungen des Angeklagten – fällt es schwer von der Hand zu weisen, gegen wen oder was sich der Angeklagte offensichtlich zu verteidigen suchte. Rolf Z. hatte sich in seiner rassistischen Gedankenwelt die Hinzugezogenen, *„die Araber, die Südeuropäer, die Hipster, die Erasmus-Studenten, die sich in Neukölln breit machen“* zu seinem persönlichen Bedrohungsszenario zusammenkonstruiert und somit zu seinem Feindbild erklärt – wie sein Strafverteidiger Lehnert diese Gruppen [in seinem Schlussplädoyer](#) abschätzig zusammenfasste. Rolf Z. war der Überzeugung, sich gegen die subjektiv wahrgenommene „Überfremdung“ verteidigen zu müssen. Den vom Richter als *„phänotypischen Durchschnittseuropäer und ganz normalen jungen Mann“* bezeichneten Luke H. bezog der Täter als Hinzugezogener in dieses Feindschema mit ein.

Hier wird deutlich: Rassismus hat viele Gesichter. Ein angeklagter Mörder mit rassistischem Tatmotiv muss heutzutage nicht zwangsläufig ein Hakenkreuz auf der Stirn tätowiert und ein

Parteibuch der NPD in der Schublade haben. Rassistische Ideologien sind gerade auch deshalb gefährlich, weil sie diskursiv eingebettet, verharmlost und in die deutsch-konservative Biertrinkerecke verfrachtet werden können. Dort muten sie bisweilen für verklarte und geschichtsvergessene Blicke gar „heimelig“ oder „gemütlich“ an – fast ähnlich dem sogenannten „Herrenzimmer“ von Rolf Z. mit den vielen „museal“ oder „geschichtlich“ wirkenden Gegenständen, die jedoch in Wirklichkeit vielmehr auf seinen martialischen Hang zu neonazistischer Gewalt verweisen. Im Prozess ziehen es Bekannte und Freund*innen von Rolf Z. derweil vor, diese Eigenschaften als „*Interesse für Geschichte*“ oder „*Belesenheit*“ zu erklären.

Es lassen sich jedoch durchaus auch explizitere Belege für Rolf Z.s rassistische Einstellung finden. So soll er sich gegenüber eines ehemaligen Fernfahrerkollegen bezüglich des Dritten Reiches wohlwollend geäußert haben: Dieser sagte aus, Rolf Z. *„wäre nicht böse gewesen, wenn es diese Zeit noch gäbe. Dann würde es Deutschland besser gehen.“* Ähnlich äußerte sich auch die Ex- Frau von Rolf Z.: *„Den Hitler fand er schon gut.“* Nicht zu vergessen sind zudem seine von verschiedenen Zeugen bestätigten Anfeindungen gegenüber Menschen anderer Herkunftsländer – insbesondere gegenüber Migranten aus dem MENA-Raum, die er als „*Kanaken*“ beschimpft. Dies sind nur einige Beispiele für klare Indizien, die vom Gericht jedoch für nicht hinlänglich hinsichtlich einer Verurteilung für Mord aus [sonstigen niederen Beweggründen](#)³ nach §211 StGB befunden wurden.

Ignoranz, Lethargie und Schuldzuweisungen

Hinzu kommt das Problem von systemischen „Schlupflöchern“, die das Nicht-Erkennen(-Wollen) von Rassismus und das folglich Nicht-Ahnden von rassistischen Straftaten durch die am Prozess beteiligten Instanzen unbehelligt lassen. Sie verleihen ihnen eine diffuse Unantastbarkeit, die selbst mit faktischen Belegen schwer zu durchdringen bleibt. Am deutlichsten zeigt sich dies beim Blick auf die justizielle Darlegungspflicht der strafrechtlichen Beweislage durch die ermittelnden Polizeibehörden gegenüber dem im Hauptprozess verantwortlichen Strafgericht. Man sollte meinen, der Vorgang der lückenlosen Berichterstattung und Beweislegung sollte nach Jahrzehnten bundesrepublikanischer Behördenroutine auch vor Gericht erschöpfend erprobt worden sein. So wie sich die Zusammenarbeit zwischen Polizei und Justiz jedoch in diesem Prozess darstellt, erhärtet sich der Eindruck, dass das institutionelle Delta zweier unterschiedlicher Arbeitsweisen vom Gericht und den polizeilichen Ermittlungsbehörden zumindest bewusst ausgereizt – wenn nicht gar vorsätzlich instrumentalisiert – wurde.

Ob das Motiv dahinter rechte Vorurteile in der eigenen ideologischen Gesinnung, Naivität, stumpfe staatsbeamtentümliche Dienstbeflissenheit oder eine Kombination aus allem ist, muss dahingestellt bleiben. Was jedoch feststeht ist, dass sich betreffende Instanzen hier des institutionellen Rassismus schuldig machen, wenn sie sich ihrer eigenen Verantwortlichkeit unter Vorwänden der unsauber getanen Arbeit auf der anderen Seite entledigen möchten, während sie sich beharrlich nur auf das eigene Terrain ihrer rechtlich abgesteckten Zuständigkeit berufen. Hinsichtlich der hier zugrunde gelegten Rassismusdefinition wirkt es fast schon zynisch, wenn der Richter Miczajka bei der Urteilsverkündung einräumt, dass er den Verdacht eines „ausländerfeindlichen“ (*sic!*) Motivs zwar teile, aber eine ganze Sammlung von Indizien wie die Aussagen Rolf Z.s, es gäbe *„zu viele Ausländer in Deutschland“* oder dass er laut Zeugenaussagen *„schon eher rechts wählt“* und *„den Hitler schon gut gefunden hat“* nicht ausreiche, um ein rassistisches Tatmotiv

³ hierzu zählt nach gängiger Rechtsauffassung u.a. auch die Tötung des Opfers allein wegen seiner Zugehörigkeit zu einer politischen, sozialen oder ethnischen Gruppe

hinlänglich als gegeben zu betrachten. Dieses Wegschauen und Leugnen reicht weit über bloße Desinformation und mangelndes Einschätzungsvermögen hinaus. Es gleicht einem Ablenkungsmanöver zur Vertuschung der eigenen Gleichgültigkeit, wenn Richter Miczajka Ermittlungsspannen bei der polizeilichen Arbeit anprangert und bisweilen während des Prozesses diensthabende Ermittlungsbeamte wegen mangelnder Sorgfalt bei der Beweisführung wie beispielsweise bei der unprofessionellen Lichtbildvorlage einer Kriminalbeamtin („*Machen Sie das nie wieder!*“) anherrscht. Dabei hätte es trotz des [juristisch vorgegebenen Beschleunigungsgebotes](#) Mittel für das Strafgericht gegeben, eine Verlängerung des Prozesses zugunsten einer angemessenen Klärung des Tatmotivs zu riskieren. Offenbar war dies nicht gewollt. Darüber hinaus ist es durchaus problematisch, wenn der Strafrichter von „Ausländerhass“ oder „Fremdenfeindlichkeit“ (sic!), anstelle von Rassismus spricht. Dies verweist wiederholt auf ein defizitäres Rassismusverständnis, denn schon durch die Semantik der beiden Begriffe „Ausländer“ und „Fremde“ wird die Konstruktion des „Anderen“ diskursiv und somit auch praktisch fortgeschrieben.

Was das Strafgericht einschließlich der Staatsanwaltschaft betrifft, wäre es in nächster Instanz an ihnen gewesen, die Mosaikteile der – zugegeben unprofessionell – ermittelten Indizien nach bestem Wissen und Ge-wissen zu einem großen, stimmigen Bild zusammenzusetzen und den bisher entstandenen Schaden durch Behördenversagen möglichst gering zu halten. Auf dessen Grundlage hätten sie für die Öffentlichkeit, die Gesellschaft, aber vor allem auch für die [Eltern des Opfers Luke H.](#) sowie andere [von rassistischen Gewalttaten betroffene Personen](#) vertretbare Schlussfolgerungen zum wahren Tatmotiv und der Schuldfähigkeit des Täters ziehen müssen. Hierzu zählt z.B. auch das Nachzeichnen von evidenten Verbindungen zum Mord an [Burak B.](#) im Jahr 2012. Die Tatsache, dass der 22-Jährige auf fast dieselbe Weise auf offener Straße in Neukölln mit einer Schusswaffe ermordet wurde und dass es laut Protokollaufzeichnungen sogar schon lange vor der Mordtat mögliche Begegnungspunkte in einer Gartenkolonie in Tempelhof gegeben haben könnte, legt die Vermutung nahe, dass die Behörden möglicherweise mehr wissen als sie zugeben möchten.

Der Mord an Luke H. ist kein Einzelfall

Die Anwälte der Eltern von Luke H. sowie die Initiative zur Aufklärung des Mordes an Burak B. forderten daher schon vor dem Prozess die Untersuchung eines [möglichen Zusammenhanges](#) mit dem Mord an Burak B. Schließlich wird Rolf Z. sogar im Rahmen der Ermittlungen im Mordfall B. bereits als möglicher Schütze in den Ermittlungsakten aufgeführt. Die zuständige Staatsanwaltschaft hat die Spur damals jedoch nicht weiter verfolgt, ihr Pressesprecher Martin Steltner rechtfertigt das Vorgehen in einem [Zeitungsinterview](#): „Die Hinweise auf Rolf Z. waren so dünn, dass sie es nicht gerechtfertigt hätten, ihn zu einer Gegenüberstellung heranzuziehen“. Ob ein solcher Zusammenhang besteht, lässt sich freilich nur schwer nachvollziehen. Allerdings lässt sich die Tatsache, dass der entsprechenden Spur nicht angemessen nachgegangen wurde, nicht nur als Ermittlungsspanne interpretieren, sondern sie verweist auf ein übergeordnetes Problem: In beiden Fällen untersuchen die Behörden trotz verschiedener Hinweise nicht in ausreichendem Ausmaß ein mögliches rassistisches Tatmotiv. Auch die Bundestagsabgeordnete Canan Bayram (GRÜNE) hat in mehreren [Senatsanfragen](#) einen möglichen rechten Hintergrund der Taten thematisiert. Die Antworten des Senats decken sich in beiden Fällen. Es sei jeweils „ergebnisoffen in alle Richtungen ermittelt worden“, in beiden Fällen hätten sich jedoch keine belastbaren Hinweise auf ein rechtes Tatmotiv

ergeben. Mehrere zivilgesellschaftliche Initiativen sowie die Nebenklage im Prozess gegen Rolf Z. bestreiten diese Aussage.

Über einen möglichen direkten Bezug zu einem anderen rassistischen Mord direkt in Berlin hinaus ergeben sich zudem weitere Parallelen zu anderen Verfahren, in denen rassistische Motive eine Rolle gespielt haben. Das prominenteste Beispiel ist an dieser Stelle sicherlich der NSU-Prozess am Oberlandesgericht München. Während sich der institutionelle Rassismus dort nicht zuletzt darin zeigt, dass über Jahre hinweg [gegen die Opfer ermittelt](#) wurde, zeigen all diese Verfahren auf, wie wenig Polizei und Justiz in der Lage sind, rechte Tatmotive auch als solche zu erkennen, zu benennen und entsprechend zu ermitteln beziehungsweise in Prozessen zu thematisieren. In allen drei Fällen ist es – teils mit mehr, teils mit weniger Erfolg – zivilgesellschaftlichen Initiativen und der Nebenklage zugekommen, die rassistischen Motive sichtbar zu machen. Hilfe oder Zustimmung von den ermittelnden Behörden konnten sie dabei nicht erwarten. Die Initiative zur Aufklärung des Mordes an Burak B. kommt diesbezüglich zu der Einschätzung: *„Ähnlich wie bei den Vorgängen zum NSU-Komplex zeichnen sich die Ermittlungen und der Prozess gegen Rolf Z. durch Nicht-Ernstnehmen, Nicht-Genau-Hingucken, Entpolitisieren und Verharmlosen von Seiten der Behörden aus“.*

Wie kann institutionellem Rassismus begegnet werden?

Was bleibt, ist folglich die Frage nach Handlungsoptionen, um gegen Rassismus in vergleichbaren Verfahren vorzugehen. Grundvoraussetzung ist zunächst überhaupt die Bereitschaft zur kritischen Auseinandersetzung mit Rassismus. Wie im Rahmen dieses Artikels gezeigt wurde, gibt es durchaus wissenschaftliche Erkenntnisse diesem Thema, die allerdings bis heute kaum Eingang in die juristische Praxis finden. Die Rechtswissenschaftlerin Iyola Solanke erklärt dies auch durch das [Fehlen von Menschen mit Rassismuserfahrungen in juristischen Berufen](#). Ohne die Perspektive von nicht-weißen Personen in entsprechenden Verfahren entstünden automatisch blinde Flecken hinsichtlich rassistischer Motive und Strukturen, so ihre Argumentation. Ermittelnde Beamt*innen mit Wissen und Erfahrung im Umgang mit Rassismus hätten ein rechtes Tatmotiv folglich mit höherer Wahrscheinlichkeit früher untersucht und wären dabei wohlmöglich auch mit größerer Sorgfalt vorgegangen.

Ein anderer Ansatz zielt auf einen besseren Schutz vor rassistischen Taten durch eine Reform der Gesetzesgrundlage ab: Die kritischen Rechtswissenschaftlerinnen Ulrike Lembke und Doris Liebscher setzen auf eine konsequentere Anwendung des Gleichheitsgrundsatzes. Sie fordern einen neu formulierten gesetzlichen [Schutz vor rassistischer Diskriminierung](#), der ohne die Reproduktion rassistischer Kategorien auskommt. So hätten mehr Menschen die Möglichkeit, sich vor Gericht erfolgreich auf Antidiskriminierungsgesetze zu berufen. Die Sorge vor erfolgreichen Klagen könnte zudem auf lange Sicht auch zu Veränderungen in den Behörden führen.

Da sich Rassismus in staatlichen (und allen anderen) Institutionen nicht von heute auf morgen überwinden lassen wird, ist aber auch gerade die rassismuskritische wissenschaftliche und zivilgesellschaftliche Auseinandersetzung von zentraler Bedeutung. Wir möchten uns daher ausdrücklich bei allen Prozessbeobachter*innen und Unterstützer*innen für die gute und solidarische Zusammenarbeit bedanken!